

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00566 vom 21. Dezember 2022**

ZH Verwaltungsgericht, 2022-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00566](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00566)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00566 du 21 décembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00566 del 21 dicembre 2022

## **Regeste**

Disziplinarstrafe | Disziplinarstrafe. [Arrest von einem Tag wegen Beschimpfung von Personen in der Vollzugseinrichtung, Störung oder Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit der Vollzugseinrichtung und Zuwiderhandlung von Weisungen und Ermahnungen des Personals.] Beim Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber dem Mitgefangenen handelte es sich nicht um eine reine Abwehrhandlung und die Betitelung der Aufseherin/Betreuerin mit "blöde Kuh" stellt eine Beleidigung dar; die Vorinstanzen werteten das Gebaren des Beschwerdeführers daher zu Recht als Verstoss gegen § 23b Abs. 2 lit. a, c und k StJVG. Die angeblich fehlende Behandlung des psychischen Leidens des Beschwerdeführers in der Vollzugseinrichtung bzw. die angebliche, unrechtmässige Nichtabgabe von Medikamenten gehört nicht zum Streitgegenstand. Dafür, dass dies – wie der Beschwerdeführer rügt – die Ursache für sein infrage stehendes Verhalten gewesen sein soll, gibt es keine Anhaltspunkte. Die verhängte Sanktion kann schliesslich nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden (E. 4). Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 5.1). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer vermag diese Erwägungen, auf die in Anwendung von § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG vollumfänglich verwiesen werden kann, nicht infrage zu stellen, setzt er sich doch – auch in der verbesserten Beschwerdeschrift vom 30. September 2022 – nur oberflächlich damit auseinander. So ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber dem Mitgefangenen nicht als reine Abwehrhandlung einstufte, zumal ein (körperlicher) Angriff seitens des Mitgefangenen nicht aktenkundig ist. Sodann stellt die Betitelung von B mit "blöde Kuh" mindestens in der Schweiz durchaus eine Beleidigung dar. Zu Recht werteten die Vorinstanzen das damalige Gebaren des Beschwerdeführers als Verstoss gegen § 23b Abs. 2 lit. a, c und k StJVG (vorn E. 2.1). Die angeblich fehlende Behandlung des psychischen Leidens des Beschwerdeführers in der Vollzugseinrichtung bzw. die angebliche, unrechtmässige Nichtabgabe von Medikamenten gehört nicht zum vorliegenden Streitgegenstand. Dafür, dass dies – wie der Beschwerdeführer rügt – die Ursache für sein infrage stehendes Verhalten gewesen sein soll, gibt es keine Anhaltspunkte. Eine ADHS-Diagnose scheint jedenfalls nicht vorzuliegen (vgl. VGr, 10. November 2022, VB.2022.00381, E. 3.2 [zur Publikation vorgesehen]). Weiter kann die verhängte Sanktion nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden, bzw. kann dem Beschwerdegegner insofern keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden. Nicht ersichtlich ist schliesslich,

inwiefern das Verbot der Doppelbestrafung verletzt worden sein soll.

#### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren ist angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner Begehren abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG). Dass die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren aus demselben Grund abwies, ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 5.2**

Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Soweit er mit seinem Antrag auf Zusprechung von Fr. 2,5 Millionen nicht nur um eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren, sondern auch um Schadenersatz bzw. Genugtuung – auch für das Strafverfahren – ersuchen wollte, wäre auf die Beschwerde mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts insofern nicht einzutreten. Gemäss § 2 Abs. 1 VRG entscheiden über Schadenersatzansprüche von Privaten gegen Staat und Gemeinde sowie deren Beamte und Angestellte die Zivilgerichte. Nach § 22 Abs. 1 des kantonalen Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 sind Begehren auf Feststellung, Schadenersatz und Genugtuung bei Ansprüchen gegen den Kanton schriftlich beim Regierungsrat, solche gegen die Gemeinde beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Beschwerdegegner seinerseits hat keine Parteientschädigung beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.